

# Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 23/21

Mühldorf a. Inn, 08.12.2023



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 15.03.2024	10:15 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Zangberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Zangberg	22/4	Gebäude- und Frei- fläche	Dorfplatz 3	0,0790	273
2	Zangberg	516/12	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Ampfinger Straße	0,0137	580

## lfd. Nr. 1

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

bewohntes bzw. genutztes Wohn- und Geschäftshaus mit integrierter Doppelgarage; nicht genehmigte Wohnung über Garage (vermietet: Stand 06.12.2022); Schäden am Objekt vorhanden; Baujahr 1911 in Österreich und 1998 nach Zangberg versetzt; Dorfplatz 3, 84539 Zangberg;

### Verkehrswert:

445.000,00 €

## lfd. Nr. 2

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

bebaut mit Gartenhaus; eigenständig nicht als Bauland geeignet; hausnahes Gartenland bei Dorfplatz 3, 84539 Zangberg;

### Verkehrswert:

12.000,00 €

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.